

# Tarifvertrag Friedenspflicht

Zwischen dem

**Verband der Holzindustrie und Kunststoffverarbeitung,  
Baden-Württemberg e. V., 70182 Stuttgart**

- einerseits -

und der

**IG Metall,  
Bezirk Baden-Württemberg,  
Bezirksleitung Baden-Württemberg,  
70469 Stuttgart**

- andererseits -

wird folgender Tarifvertrag zur Friedenspflicht vereinbart:

## § 1 Geltungsbereich

Es gilt der räumliche, fachliche und persönliche Geltungsbereich des Manteltarifvertrages vom 23.04.2009.

## § 2 Übermittlung von Forderungen

- 2.1 Hat eine Tarifvertragspartei einen Tarifvertrag gekündigt, so ist sie verpflichtet, der anderen Tarifvertragspartei spätestens vier Wochen vor Ablauf des Tarifvertrags Forderungen für den Neuabschluss zu übermitteln.

## § 3 Verhalten nach Ablauf eines Tarifvertrags

- 3.1 Die Tarifvertragsparteien verpflichten sich, nach Ablauf eines Tarifvertrags während einer Frist von sechs Wochen aus ihren Forderungen in diesen Tarifverhandlungen nicht zu streiken oder auszusperrern.
- 3.2 Die Parteien dieser Vereinbarung stimmen darin überein, dass die Dauer des Konfliktlösungszeitraums für Lohn- und Gehaltstarifverhandlungen bestimmt ist.

## **§ 4 Inkrafttreten, Laufzeit, Kündigung**

4.1 Dieser Tarifvertrag tritt am 1. November 2021 in Kraft.

4.2 Er kann mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres gekündigt werden, erstmals zum 30.11.2023.

Friedrichshafen, den 20. Oktober 2021

Verband der Holzindustrie  
und Kunststoffverarbeitung  
Baden-Württemberg e. V.,  
Stuttgart

IG Metall  
Bezirk Baden-Württemberg  
Bezirksleitung Baden-Württemberg,  
Stuttgart

Ralph Albert

Roman Zitzelsberger

Clemens Lüken

Yvonne Möller